

# **KV Baselland**

**Kaufmännischer Verband Baselland**

**Statuten**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Rechtsform	<sup>1</sup> Der Kaufmännische Verband Baselland (nachfolgend KV BL genannt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Name	<sup>2</sup> Der KV BL wurde am 31. Juli 1896 als „Kaufmännischer Verein Liestal“ gegründet, nahm im Jahre 1912 den Namen „Kaufmännischer Verein Baselland“ an, und am 1. Juli 2002 wurde dieser in Kaufmännischer Verband Baselland geändert.
Sitz	<sup>3</sup> Der KV BL hat seinen Sitz in Liestal.
Haftung	<sup>4</sup> Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen des KV BL.
Stellung zum KV SCHWEIZ	<sup>5</sup> Der KV BL bildet eine Sektion des Kaufmännischen Verbandes Schweiz (nachfolgend KV Schweiz genannt). Für die gegenseitigen Beziehungen sind die Statuten des KV Schweiz massgebend.
Stellung in der Region	<sup>6</sup> Der KV BL bildet zusammen mit dem KV Basel die Region Baselstadt/ Baselland.

## 2. Wesen und Zweck

### Art. 2

Organisationsbereich	<sup>1</sup> Der KV BL ist die Berufsorganisation der kaufmännischen Angestellten, des kaufmännisch-technischen sowie des Personals des Detailhandels im Innen- und Aussendienst. <sup>2</sup> Er ist konfessionell neutral und schliesst sich keiner politischen Partei an.
Zweck	<sup>3</sup> Er fördert die berufliche und allgemeine Bildung seiner Mitglieder, hebt deren wirtschaftliche und soziale Stellung und leistet ihnen Rechtshilfe.
Schulen	<sup>4</sup> Er ist Träger des Bildungszentrums kvBL (nachfolgend Schulen genannt) und fördert deren Bestrebungen.
Liegenschaften	<sup>5</sup> Der KV BL kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

### Art. 3

Tätigkeitsbereich	Der KV BL verfolgt insbesondere folgende Ziele: a) Organisation der kaufmännischen Angestellten, des Personals im Detailhandel, des Berufsnachwuchses, der Schülerinnen und Schüler seiner Schulen. b) Führung einer eidgenössisch anerkannten Berufsschule und einer Wirtschaftsmittelschule sowie weiterer Schulen für den Berufsnachwuchs und für Erwachsene zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.
-------------------	--

- c) Vertretung der Interessen der Angestellten im Allgemeinen und in Behörden, Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und Vereinbarungen mit den Arbeitgebern, Herausgabe von Richtlinien für die Anstellungsbedingungen, Einflussnahme auf die Wirtschafts- und Sozialpolitik.
- d) Orientierung über die kaufmännischen Berufe und Berufe des Detailhandels sowie Orientierung über die Weiterbildungsmöglichkeiten in diesen Bereichen.
- e) Berufs- und Rechtsberatung der Mitglieder, Gewährung des Rechtsbeistandes in Fragen des Anstellungsverhältnisses und Interventionen bei den Arbeitgebern.
- f) Erfüllung des Leistungsauftrages des KV Schweiz durch Übernahme des gesamten oder teilweisen Dienstleistungsangebotes des KV Schweiz.

### 3. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Mitglieder-  
kreis

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft beim KV BL steht Personen offen, die Angestellte im Sinne von Art. 2 sind, ebenso dem Berufsnachwuchs sowie den Schülerinnen und Schülern seiner Schulen.
- <sup>2</sup> Liegen besondere Gründe vor, können Selbständigerwerbende, Unternehmungen, Institutionen, auch Angehörige anderer Berufe, als Mitglied aufgenommen werden.
- <sup>3</sup> Ferner können beliebige natürliche und juristische Personen, welche sich die Förderung und Wahrung des Verbandszweckes zum Ziel gesetzt haben, als unterstützende Mitglieder aufgenommen werden.

#### Art. 5

Mitglieder-  
kategorien

Der KV BL besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Ehrenmitglieder  
Personen, die sich dem Verband verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung und ist beitragsfrei.  
Ein Mitglied, das dem KV BL besonders hervorragende Dienste geleistet hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten / zur Ehrenpräsidentin auf Lebenszeit ernannt werden. Dieses Ehrenamt kann jeweils nur von einem einzigen Mitglied bekleidet werden.
- b) Sektions- und Veteranenmitglieder KV Schweiz  
Aktivmitglieder, die dem KV BL 30 Jahre angehören, werden zu Sektionsveteranen ernannt. Sie bleiben den Aktivmitgliedern gleichgestellt, zahlen aber einen herabgesetzten Beitrag. Wenn der Eintritt zum KV BL vor einer Zugehörigkeit zu einer anderen KV-Sektion erfolgt ist, werden diese Jahre an die Mitgliedschaft beim KV BL angerechnet. Die Mitgliedschaft bei der Jugendabteilung des KV BL wird miteinbezogen. Aktivmitglieder, die dem KV Schweiz 50 Jahre angehören, werden zu Veteranenmitglieder KV Schweiz ernannt. Sie bleiben den Aktivmitgliedern gleichgestellt, zahlen aber einen tieferen Beitrag als die Sektionsveteranen.

- c) Aktivmitglieder  
Aktivmitglieder sind Angestellte, die nicht mehr in der schulischen Ausbildung stehen. Die Aktivmitglieder sind gehalten, eine allfällige Wahl in den Vorstand oder in eine Kommission für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen.  
Angestellte, die im Detailhandel tätig sind, bezahlen einen reduzierten Beitrag.
- d) Mitglieder der HFW, KFS und der Fachhochschule für Wirtschaft  
Dazu gehören Personen, welche an der Höheren Fachschule für Wirtschaft, an der Kaufmännischen Führungsschule oder an der Fachhochschule für Wirtschaft als Teilnehmer eingeschrieben sind. Sie bezahlen einen ermässigten Beitrag.
- e) Auslandsmitglieder  
Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, gelten als Auslandsmitglieder.
- f) Jugendmitglieder  
Jugendliche, die die Schulen besuchen, können in die Jugendabteilung des KV BL aufgenommen werden. Nach Abschluss der Lehrzeit oder nach Beendigung der Schulzeit bleiben sie bis zum Alter von 25 Jahren in der Jugendabteilung, danach werden sie ohne weitere Formalität Aktivmitglied. Jugendmitglieder zahlen einen herabgesetzten Beitrag. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind Jugendmitglieder des KV Schweiz.
- g) Unterstützende Mitglieder  
Personen oder Firmen, die den KV BL finanziell unterstützen und am Verbandsgeschehen Anteil nehmen, können als unterstützende Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie nicht Angestellte im Sinne von Art. 2 sind.
- h) Passivmitglieder  
Es sind Personen, die aus irgendeinem Grund nicht Mitglied des KV Schweiz sein können oder wollen. Sie nehmen lediglich am Geschehen des KV BL Anteil und haben kein Anrecht auf Leistungen des KV Schweiz. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 6

Mitglieder  
KV  
Schweiz

Ehrenmitglieder, die aus der Aktivmitgliedschaft hervorgegangen sind, Veteranen-, Aktiv-, Jugend-Mitglieder, Mitglieder der HFW, KFS und der Fachhochschule für Wirtschaft, Personal des Detailhandels, Auslandsmitglieder sind zugleich Mitglieder des KV Schweiz.

#### Art. 7

Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder des KV BL besitzen in Verbandsangelegenheiten das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie können seine Institutionen beanspruchen. Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen für unterstützende und Passivmitglieder.

#### Art. 8

Aufnahme

<sup>1</sup> Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

<sup>2</sup> Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurriert werden.

#### Art. 9

- Erlöschen <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit dem
- a) Tod
  - b) Übertritt in eine andere Sektion des KV Schweiz
  - c) Austritt
  - d) Ausschluss eines Mitgliedes.
- Übertritt <sup>2</sup> Übertritte in andere Sektionen des KV Schweiz werden auf Ende des laufenden Quartals genehmigt, sofern die andere Sektion die Aufnahme bestätigt.
- Austritt <sup>3</sup> Austritte können nur schriftlich jeweils auf das Ende des laufenden Halbjahres erklärt werden.
- Ausschluss <sup>4</sup> Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind und trotz zweimaliger Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder die das Ansehen des KV BL gefährden oder seinen Zielen entgegenarbeiten, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.
- <sup>5</sup> Mahnungen und die Mitteilung über den Ausschluss gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gesandt worden sind.

#### Art. 10

- Mitgliederbeiträge Die Mitgliederbeiträge werden durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt. Sie werden zum voraus erhoben und sind nach der Zahlungsaufforderung innert Monatsfrist zu begleichen.

### 4. Organisation und Verwaltung

#### Art. 11

- Organe Organe des KV BL sind:
- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisionsstelle

## Art. 12

- Generalversammlung<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des KV BL. Sie wird durch den Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens 50 Mitgliedern.
- Einladung<sup>2</sup> Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage zum voraus durch ein persönliches Rundschreiben und im Publikationsorgan des Berufsverbandes mit Angabe der Traktandenliste.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung findet in der Regel bis spätestens 30. Juni statt.

## Art. 13

- Kompetenzen der Generalversammlung<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist zuständig für:
- a) Genehmigung und Änderung der Statuten und Reglemente des KV BL.
  - b) Genehmigung, Änderung und Kündigung des Vertrages mit dem Kanton Basel-Landschaft über die Schulen.
  - c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des KV BL sowie Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle.
  - d) Genehmigung des Budgets für den KV BL.
  - e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Schulen sowie des Berichts der Revisionsstelle.
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
  - g) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisionsstelle.
  - h) Wahl der Mitglieder der Schulräte und der internen Revisionsstelle für die Schulen (diese kann auch mit der Revisionsstelle identisch sein). Bestätigung der Prüfungskommissionen.
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - k) Genehmigung, Änderung und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen und andern Vereinbarungen mit den Sozialpartnern.
  - l) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes.
  - m) Kauf, Verkauf und Belastung von Liegenschaften.
- Amtsperiode<sup>2</sup> Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten, der Schulräte und Prüfungskommissionen erfolgt auf eine Amtsperiode von vier Jahren jeweils auf den 1. Juli.

## Art. 14

- Beschlussfähigkeit<sup>1</sup> Jede vorschriftsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- Traktandenliste<sup>2</sup> Es ist der Generalversammlung freigestellt, Geschäfte, die nicht in der Einladung erwähnt sind, entweder noch auf die Traktandenliste zu setzen oder an die nächste Generalversammlung zu überweisen. Ein Beschluss zur sofortigen Behandlung erfordert die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.
- <sup>3</sup> Anträge, die dem Vorstand 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind, müssen behandelt werden.

- Wahlen und Abstimmungen
- <sup>4</sup> Statutenänderungen und Anträge auf Auflösung des KV BL müssen in jedem Fall in der Traktandenliste aufgeführt sein.
- <sup>5</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen. Der Vorstand kann aber auch geheime Wahlen und Abstimmungen anordnen. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch einen andern Wahl- oder Abstimmungsmodus beschliessen.
- <sup>6</sup> Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, abgesehen von den in diesen Statuten enthaltenen Ausnahmefällen, durch die Mehrheit der Stimmenden erfasst. Der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- <sup>7</sup> Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Wird beim ersten Wahlgang kein absolutes Mehr erreicht, so ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

#### Art. 15

- Vorstand
- <sup>1</sup> Die Leitung des KV BL wird dem Vorstand übertragen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- <sup>3</sup> Der Vorstand vertritt den KV BL nach aussen. Der KV BL wird rechtsverbindlich kollektiv zu zweien durch die Unterschriften der Vorstandsmitglieder verpflichtet.

#### Art. 16

- Aufgaben
- <sup>1</sup> Der Vorstand widmet sich in erster Linie den berufs- und bildungspolitischen Aufgaben. Die Interessenvertretung wird durch den Einsitz in die entsprechenden Kommissionen wahrgenommen. Die Details werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- <sup>2</sup> Der Vorstand erfüllt zudem die folgenden Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
  - Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
  - Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets an die Generalversammlung
  - Verwaltung des Vermögens des KV BL
  - Einhaltung des Budgets
  - Wahl und Anstellung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, der Mitarbeiter/innen des KV BL und Festlegung deren Zeichnungsbefugnis
  - Aufsicht über die Geschäftsstelle, Kommissionen und Untersektionen
  - Aufnahme, Umteilung, Entlassung, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- <sup>3</sup> Er kann zur Erfüllung von Spezialaufgaben jederzeit eine Kommission bestellen.

#### Art. 17

Kompetenzen Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

#### Art. 18

Geschäftsstelle <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle erledigt alle administrativen Arbeiten und dient dem einzelnen Mitglied. Sie besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer als verantwortlicher/m Leiter/in sowie allfälligen Sekretariatsangestellten. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt ohne Stimm- und Wahlrecht beratend an den Vorstandssitzungen teil.

#### Art. 19

Revisionsstelle <sup>1</sup> Die Revisionsstelle des KV BL und die interne Revisionsstelle der Schulen werden von der Generalversammlung jährlich gewählt. Sie können natürliche oder juristische Personen sein und müssen nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle des KV BL überprüft die gesamte Rechnungsführung und unterbreitet der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag. Dem Vorstand berichtet sie nach Notwendigkeit.

<sup>3</sup> Die interne Revisionsstelle der Schulen prüft deren Rechnungsführung und unterbreitet der Generalversammlung und dem Kanton Basel-Landschaft jährlich Bericht. Nach Notwendigkeit berichtet sie der Präsidentenkonferenz und der Rektorenkonferenz der Schulen.

### **5. Schulen des KV BL**

#### Art. 20

Trägerschaft, Zweck Der KV Baselland ist Träger der im Vertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft aufgeführten Schulen, welche eine unselbständige Sektion des KV BL bilden. Sie widmen sich der Ausbildung in kaufmännischen Berufen und im Detailhandel. Sie bieten Bildungsmöglichkeiten, Vorbereitung für andere Berufe, fördern die Weiterbildung der Angestellten, führen Kaderkurse durch und tragen zur Allgemeinbildung weiterer Kreise bei. Sie können zusätzliche Aufgaben übernehmen.

## Art. 21

Vertrag mit  
Kanton

Die Führung der Schulen und die finanzielle Abgeltung ist in einem Vertrag mit dem Kanton (SGS 683.21) sowie einem Leistungsauftrag, der zwischen der Präsidentenkonferenz und der BKSD (Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion) vereinbart wird, geregelt. Dieser Vertrag mit dem Kanton bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## Art. 22

Leitungs-  
und  
Aufsichts-  
organe

- <sup>1</sup> Die Führung der Schulen obliegt der Präsidentenkonferenz. Sie setzt sich aus den drei Schulratspräsidenten der drei Schulorte und der Präsidentin oder dem Präsidenten des KV BL zusammen.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Aufsichtorgane sind im Leistungsauftrag umschrieben.
- <sup>3</sup> Jedem Schulort ist ein Schulrat beigegeben. Er besteht aus 5 Mitgliedern:
  - 3 Vertretern des KV, wovon mindestens ein Vertreter dem Vorstand des KV BL angehören sollte;
  - 2 Vertretern der Arbeitgeber auf Vorschlag der Handelskammer beider Basel und Wirtschaftskammer Baselland.
- <sup>4</sup> Die Schulen werden rechtsverbindlich kollektiv zu zweien durch die Unterschriften der Mitglieder der Präsidentenkonferenz, der Schulleitungen und der Leitung Finanzen und Personaladministration verpflichtet.

## 6. Untersektionen und Kommissionen

### Art. 23

Untersek-  
tionen

Zur Förderung besonderer Bestrebungen können sich Mitglieder des KV BL zu Untersektionen zusammenschliessen. Aus ihrer Benennung muss die Zugehörigkeit zum KV BL ersichtlich sein.

### Art. 24

Organisation

- <sup>1</sup> Die Untersektionen verwalten sich selbst, sofern in ihren Statuten oder Reglementen nichts anderes bestimmt ist. Sie können eine eigene Kasse unterhalten und Mitgliederbeiträge erheben.

Haftung

- <sup>2</sup> Für ihre Verbindlichkeiten haften die Untersektionen selbst. Ist bei Auflösung einer Untersektion Vermögen vorhanden, so fällt dieses dem KV BL zu.

#### Art. 25

Pflichten Die Untersektionen sind verpflichtet, dem KV BL über ihre Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

#### Art. 26

Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand des KV BL hat gegenüber den Untersektionen folgende Rechte und Pflichten:

- Entscheid über die Gründung und Auflösung
- Genehmigung von Statuten und Reglementen
- Aufsicht über die Tätigkeit
- Entgegennahmen und Genehmigung der Berichte, der Rechnungsablagen und der Tätigkeitsprogramme
- Entscheid über die Ausrichtung von Zuwendungen

<sup>2</sup> Rekursinstanz gegen die Beschlüsse des Vorstandes ist die Generalversammlung.

#### Art. 27

Nichtmitglieder Die Untersektionen können auch Personen aufnehmen, die dem KV BL nicht angehören. Beiträge Erwachsener müssen aber höher angesetzt werden als jene der KV-Mitglieder.

#### Art. 28

Kommissionen

<sup>1</sup> Der Vorstand des KV BL kann Subkommissionen bestellen und ihnen einzelne Zweige der Tätigkeiten oder besondere Aufgaben übertragen. Sie haben dem Vorstand periodisch über ihre Tätigkeit zu berichten.

<sup>2</sup> In den Kommissionen soll der Vorstand durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

### 7. Finanzielles

#### Art. 29

Rechnungsführung

<sup>1</sup> Für den KV BL und die Schulen werden getrennte Rechnungen geführt. Das Rechnungsjahr umfasst 12 Monate.

<sup>2</sup> Finanzhaushalt und Rechnungsführung müssen den Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit entsprechen.

#### Art. 30

Mitgliedsbeiträge

<sup>1</sup> Der KV BL erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Generalversammlung festlegt. Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Veteranen- und Jugendmitglieder,

Aktivmitglieder im Detailhandel zahlen einen herabgesetzten Beitrag, ebenso die Mitglieder der HFW, KFS und der Fachhochschule für Wirtschaft, sowie Passivmitglieder, sofern es die finanzielle Lage des KV BL gestattet.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

Art. 31

Zuwendungen     Der Vorstand kann bedürftigen Mitgliedern Zuwendungen zusprechen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Art. 32

Auflösung     Die Auflösung des KV BL kann nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss wird erst rechtsgültig, wenn eine innert Monatsfrist durchgeführte schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) unter den Mitgliedern ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden ergibt.

Art. 33

Vermögen  
des KV BL     Das nach Auflösung des KV BL verbleibende Vermögen und das Archiv sind dem KV Schweiz zu übergeben mit der Bestimmung, es einem sich später bildenden neuen Verband mit gleichartigen Zielen auszuliefern.

Art. 34

Statuten-  
revision     Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Art. 35

Inkrafttreten     Diese Statuten treten auf den 8. Mai 2008 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen, welche am 1. Juli 2002 in Kraft getreten sind.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 8. Mai 2008

### **NAMENS DES KAUFMÄNNISCHEN VERBANDES BASELLAND**

Der Präsident: Daniel Loetscher     Der Vizepräsident: Josef Amstad

Genehmigt vom Zentralvorstand des KV Schweiz am 18. April 2008,  
unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung des KV BL vom 8. Mai 2008,

### **NAMENS DES KAUFMÄNNISCHEN VERBANDES SCHWEIZ**

Der Zentralpräsident: Mario Fehr     Der Generalsekretär: Dr. Edi Class